

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/609

## Boningen: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Boningen unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Situation 1:2'500, Plan-Nr. WV 192.017.101, rev. 03.09.2013
- Technischer Bericht (TB) mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung, rev. 03.09.2013; TB Register 4 mit Hydraulischen Berechnungen zu den Lastfällen.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Funktionsschema, TB Register 2, Plan-Nr. WV 192.017
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, TB Register 7 und 8, rev. 3.0, 03.09.2013.

### 2. Erwägungen

2.1 Die Bürgergemeinde Boningen ist Trägerin der Wasserversorgung von Boningen und Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu. Der Zweckverband beliefert seine Mitgliedsgemeinden in vollem Umfang mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. Die Wasserversorgung Boningen verfügt selber über keine eigenen Primäranlagen. Der Bürgerrat hat die GWP zustimmend zur Kenntnis genommen und diese zu Händen der Planungsbehörde der Einwohnergemeinde verabschiedet.

2.2 Die Einwohnergemeinde Boningen bestätigt mit Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 14/14 der Sitzung vom 09. Oktober 2014 den Beschluss der Planung. Diese ist nach entsprechender Publikation in der Zeit vom 16. Januar 2014 bis am 14. Februar 2014 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Absatz 4 PBG. Somit ist bei Ausbauprojekten jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiten.

2

2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Boningen wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.

3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.

3.3 Die zukünftige Wasserversorgung ist gemäss den in Kapitel 4 des Technischen Berichtes festgelegten Massnahmen und den gesetzten Prioritäten nach dem Dringlichkeitsprogramm umzusetzen.

3.4 Für die Realisierung von Ausbauprojekten im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.

3.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.

3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Stellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen. Die Meldepflicht gilt insbesondere auch für bestehende Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung Boningen, die künftig zu Eigentum an den Zweckverband Wasserversorgung Untergäu übertragen werden.

3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.

3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird zur Kenntnis genommen.

3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und das vorgenannte Konzept umzusetzen und in

einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.

- 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'623.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgesicht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung      **Einwohnergemeinde Boningen, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'600.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 2'623.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.082.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Regionale Zivilschutzorganisation Olten, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Einwohnergemeinde Boningen, Gemeindepräsidium, Dorfstrasse 52, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Boningen, O. Jäggi, Bürgerpräsident, Fülenbacherstrasse 171, 4618 Boningen, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, p.A. T. Jäggi, Präsident, Lochmatten 35, 4624 Härkingen

Emch + Berger AG, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung der Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung [GWP].“)